

ZH_OBERGERICHT SB150299 vom 1. Juli 2016

ZH Obergericht, 2016-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150299

FR: ZH_OBERGERICHT SB150299 du 1 juillet 2016

IT: ZH_OBERGERICHT SB150299 del 1 luglio 2016

Erwägungen

E. 1

Der Prozessverlauf vor erster Instanz ergibt sich aus dem angefochtenen Urteil und es kann darauf verwiesen werden (Urk. 59 S. 6 f.).

E. 1.1

Bei diesem Ausgang ist das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungs- dispositiv (Ziff. 10-13) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Berufungsverfahrens sind dem mit seinen Anträgen zum überwiegenden Teil unterliegenden Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 1.2

Der von der amtlichen Verteidigung geltend gemachte Aufwand (vgl. Urk. 84) erscheint – unter Berücksichtigung der nicht aussergewöhnlichen Bedeu-

- 60 - tung des Falles, der durchschnittlichen Schwierigkeit des vor Obergericht strittigen Sachverhalts und der Verantwortung des Verteidigers (§ 2 Abs. 1 lit. b, c und d AnwGebV), aber auch unter Berücksichtigung des erhöhten Aufwandes, den der im Berufungsverfahren erfolgte Aktenbeizug mit sich gebracht hat – in einigen Positionen überhöht. So sind insbesondere für die Vor- respektive Nachbereitung der Berufungsverhandlung und die Teilnahme an dieser sowie für die Redaktion der keine wesentlich neue Argumentation enthaltenden Berufungsbegründung und des Plädoyers entsprechende Abzüge zu machen. Für den notwendigen Aufwand erscheint die Festsetzung einer Entschädigung von pauschal Fr. 8'500.– (inkl. MwSt und Auslagen) angemessen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind, unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO, auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2. Der Beschuldigte ist sodann zu verpflichten, dem Privatkläger 3 für den Aufwand seiner Vertretung im Berufungsverfahren (inkl. MwSt und Auslagen) eine Prozessentschädigung in der Höhe von pauschal Fr. 2'500.– zu bezahlen. Es wird beschlossen:

E. 1.3

Unrechtmässige Verwendung im Nutzen des Täters oder eines andern besteht in einem Verhalten, durch welches der Täter eindeutig seinen Willen bekundet, den obligatorischen Anspruch des Treugebers zu vereiteln (BGE 121 IV 23, 25). Sie liegt regelmässig darin, dass der Täter das Empfangene weisungswidrig verwendet (BGE 129 IV 259), es insbesondere zu seinen Gunsten oder im Interesse eines Dritten verbraucht, ohne dem Treugeber aus andern Mitteln jederzeit entsprechende Werte zur Verfügung zu halten (BGE 129 IV 260). Der Beschuldigte hat anlässlich der Hauptverhandlung vor Vorinstanz am 19. Mai 2015 nochmals ausgeführt, dass damals so viel Geld hin und her gegangen sei, man habe einfach denjenigen bezahlt, der als nächster dran war. Das lässt sich auch aus den

Bewegungen des ZKB-Kontos ablesen (Urk. 39). Im Nachhinein wäre sicherlich auch Herr D._____ drangekommen – so der Beschuldigte –, das sei unbestritten (Prot. I S. 30). Gerade in diesem Vorgehen liegt die unrechtmässige Verwendung des Vermögenswerts. Der Beschuldigte ist aufgrund des durch ihn eingegangenen Auftragsgeschäftes verpflichtet gewesen, den Vermögenswert jederzeit und damit unmittelbar dem Privatkläger 3 zur Verfügung zu halten, zumal er diesen während der Auftragsausführung erlangten Erlös für die Vertragserfüllung nicht mehr benötigte. Mangels anderer vertraglicher Abrede war der Vermögenswert dem Auftraggeber, mithin dem Privatkläger 3, sofort nach dem Erwerb herauszugeben (Urteil des Bundesgerichts 4C.125/2002 vom 27. Februar 2002 E. 3.1; Bühler, OR-Orell Füssli Kommentar, Art. 400 N 5). Indem der Beschuldigte den Verkaufserlös unberechtigterweise nicht unmittelbar nach Empfang herausgegeben hat, sondern damit sein Geschäft finanzierte, indem er Rechnungen beglich und auch grosse Barbezüge tätigte – wie die Analyse des Kontoauszugs (Urk. 39)

- 53 - zeigte –, sowie den Privatkläger 3 mit Versprechungen hinhielt und schliesslich nicht mehr zahlungsfähig war, stand der Vermögenswert nicht mehr für den Privatkläger 3 zur Verfügung. So vereitelte der Beschuldigte dessen obligatorischen Anspruch. 2. Subjektiver Tatbestand

E. 1.4

Mit der Weitergabe des Fahrzeugs an F._____ in Kenntnis von dessen Verkaufsabsichten hat der Beschuldigte wie ein Eigentümer darüber verfügt und sich das Fahrzeug angeeignet. Dass das Fahrzeug letztlich (wohl) nicht verkauft wurde ist ohne Belang. Eine Manifestation des Aneignungswillens ist dann zu bejahen, wenn der Täter wie hier nach aussen erkennbar seinen Willen bekundet, über die Sache zu verfügen wie ein Eigentümer. Entsprechend liegt Aneignung schon im Angebot zum Verkauf (vgl. Urk. ND 1/3/5 Blatt 7; Urk. ND 1/3/3 S. 3) bzw. im Überlassen des Fahrzeugs zwecks Verkaufs (vgl. Urk. ND 1/3/2 S. 1 und 3), und nicht erst im Verkauf selbst (BSK StGB II-Niggli/Riedo, a.a.O., Art. 138 N 104 mit Hinweisen). Die Aneignung offenbarte sich zudem in der Weigerung, das geleaste Auto am vereinbarten Rückgabedatum der B._____, der Rechtsnachfolgerin der H._____ Leasing, zurückzugeben (BSK StGB II-Niggli/Riedo, a.a.O., Art. 138 N 19 mit Hinweisen). Bei seinem Handeln hat sich der Beschuldigte überdies in mehrfacher Hinsicht vertragswidrig verhalten, da gemäss den Ziff. 1.2., 4.3., 5.5. und 9.3. der Allgemeinen Leasingbedingungen nur der Leasingnehmer Fahrzeughalter ist, im Fahrzeugausweis der Code 178 "Halterwechsel verboten" vermerkt ist, dem Beschuldigten aus dem Leasingvertrag jede entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung an Dritte – ausgenommen an mit ihm im gleichen Haushalt lebende Personen oder seine Angestellten – untersagt war und er der Rückgabepflicht nach Vertragsbeendigung nicht nachkam (Urk. ND 1/2/1/2 und ND 1/3/5 Blatt 10).

E. 1.5

Die objektiven Tatbestandsmerkmale von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sind damit erfüllt.

- 46 - 2. Subjektiver Tatbestand

E. 2

Gegen das eingangs im Dispositiv erwähnte Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 1. Abteilung, Einzelgericht, vom 9. Juni 2015 (Urk. 59), das den Parteien schriftlich, in begründeter Fassung, am 11. Juni 2015 zugestellt worden war (Prot. I S. 54 ff.; Urk.

56/1-6), reichte der Verteidiger mittels schriftlicher Begründung vom 1. Juli 2015 rechtzeitig direkt die Berufungserklärung ein (Urk. 57 = Urk. 60; im Folgenden Urk. 60), was gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung genügt (BGE 138 IV 157 E. 2). Auf sein Gesuch vom 1. bzw. 23. Juli 2015 (Urk. 60 S. 2 und 13; Urk. 62; Urk. 63/1-21) wurde der Verteidiger des Beschuldigten als amtlicher Verteidiger bestellt (Urk. 64). Innert angesetzter Frist gemäss Art. 400 Abs. 3 lit. b StPO verzichtete die Anklagebehörde mit Eingabe vom 11. August 2015 auf eine Anschlussberufung und ersuchte um Dispensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung, was ihr am 19. Oktober 2015 gewährt wurde (Urk. 66). Der Privatkläger 3 verzichtete mit Eingabe vom 4. September 2015 ebenfalls auf Anschlussberufung (Urk. 67), was infolge Fristablaufs am 20. August 2015 (Urk. 64 und Urk. 65/4; Art. 89 Abs. 2 StPO) unberücksichtigt zu bleiben hat. Die übrigen Privatkläger liessen sich nicht vernehmen. Mit Vorla-

- 7 - dung vom 16. Oktober 2015 wurde die Berufungsverhandlung auf den 12. Januar 2016 angesetzt (Urk. 68). Mit Beschluss vom 10. Dezember 2015 wurden die Akten DG100021 des Bezirksgerichts Winterthur i.S. Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland gegen F._____ betreffend Veruntreuung etc. als Beweismittel zu den Akten erhoben (Urk. 72 und 74 [drei Aktentheks I-III]). Gestützt auf die beigezogenen Akten wurde in der Folge die Staatsanwaltschaft eingeladen, die Anklage bezüglich ND 1 zu ergänzen resp. zu ändern, und der Termin vom 12. Januar 2016 für die Berufungsverhandlung wurde abgenommen (Urk. 75). Mit Eingabe vom 8. Januar 2016 machte sie fristgerecht davon Gebrauch (Urk. 76/5; Urk. 77). Die geänderte Anklageschrift wurde den Parteien mit Beschluss vom 11. Januar 2016 zugestellt (Urk. 78). Innert der angesetzten Frist äusserten sich der amtliche Verteidiger und der Rechtsvertreter des Privatklägers 3; Beweisanträge stellten sie keine (Urk. 79 - 82). Die Berufungsverhandlung wurde neu auf den 1. Juli 2016 angesetzt (Urk. 68). Zur Berufungsverhandlung erschienen der Beschuldigte mit seinem amtlichen Verteidiger und der Vertreter des Privatklägers 3 (Prot. II S. 6 ff.). II. Prozessuales 1. Teilrechtskraft

E. 2.1

Weiter verpflichtete die Vorinstanz den Beschuldigten, dem Privatkläger 3 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 377'400.- zuzüglich 5% Zins ab 25. Juni 2009 zu bezahlen. Der Beschuldigte beantragt im Zuge seines Antrags auf Freispruch

- 59 - mit seiner Berufung die ausgangsgemässe vollumfängliche Abweisung der Forderung des Privatklägers 3 (Urk. 85 S. 1).

E. 2.2

Wiederum ist den vorinstanzlichen Erwägungen beizupflichten (Urk. 59 S. 74 ff.). Dem Privatkläger 3 ist ein zum widerrechtlichen (Verstoss gegen Art. 138 StGB) und vorsätzlichen Handeln des Beschuldigten natürlich und adäquat kausaler Schaden in Höhe des Verkaufserlöses des Aston Martin, entsprechend Fr. 377'400.-, entstanden, weshalb der Beschuldigte gestützt auf Art. 41 OR zu verpflichten ist, dem Privatkläger 3 diesen Schaden zu ersetzen. An die Adresse des Vertreters des Privatklägers 3 sei ergänzend angefügt, dass entgegen seiner diesbezüglichen Argumentation (Urk. 86 S. 2) keine Rede von einer Anerkennung der Schadenersatzpflicht durch den Beschuldigten sein kann, zumal vorliegend lediglich Ansprüche zu prüfen sind, die aus der Straftat abgeleitet werden (Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO), nicht jedoch solche beispielsweise auf vertraglicher Grundlage. Was die vom Privatklägervertreter geltend gemachte Korrektur des Beginns des Zinsenlaufs

angeht (Urk. 86 S. 4 f.), so ist insoweit zuzustimmen, als es sich in der vorinstanzlichen Formulierung um ein Versehen gehandelt haben dürfte. Eine Korrektur ist dem Berufungsgericht jedoch aus formellen Gründen versagt: Mangels eigener (Anschluss-)Berufung des Privatklägers 3 wirkt auch hier das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO, weshalb es bei der Verpflichtung des Beschuldigten zur Leistung von Schadenersatz an den Privatkläger 3 in der Höhe von Fr. 377'400.– zuzüglich 5% Zins ab 25. Juni 2009 zu bleiben hat. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 2.3

Die ansonsten korrekten Erwägungen der Vorinstanz zu den persönlichen und finanziellen Verhältnissen sowie zum Nachtatverhalten des Beschuldigten

- 56 - (Urk. 59 S. 66) gilt es dahingehend zu aktualisieren, dass der Beschuldigte mittlerweile eine IV-Rente von monatlich Fr. 2'350.– und zudem aus der beruflichen Vorsorge monatlich Fr. 4'000.– erhält. Seine Frau verdient monatlich Fr. 1'600.– bis Fr. 1'800.– dazu. Die Miete der gemeinsamen Wohnung kostet Fr. 2'554.– im Monat, die Krankenkasse des Beschuldigten Fr. 1'300.– pro Quartal und diejenige seiner Frau monatlich Fr. 300.– (Prot. II S. 11). Das gegen den Beschuldigten geführte Verfahren der eidgenössischen Oberzolldirektion wegen Vergehens gegen das Automobilsteuergesetz wurde inzwischen mit rechtskräftigem Schuldspruch der erkennenden Kammer beendet, was dem Beschuldigten aufgrund des vorgelegten Zeitpunkts der vorliegend zu beurteilenden Taten jedoch nicht als Vorstrafe angelastet werden darf. Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung trat die schlechte gesundheitliche Verfassung des Beschuldigten sodann augenscheinlich zu Tage. Der Beschuldigte sprach von einem erneut erlittenen Rückfall (Prot. II S. 10). Insgesamt kommt den persönlichen Verhältnissen und dem Nachtatverhalten des Beschuldigten lediglich insoweit Strafzumessungsrelevanz zu, als der schlechte Gesundheitszustand des Beschuldigten unter dem Titel Strafempfindlichkeit eine leichte, aber spürbare Strafreduktion rechtfertigt.

E. 2.4

Unter Berücksichtigung aller relevanten Strafzumessungsfaktoren wäre der Beschuldigte jedenfalls mit einer deutlich höheren Strafe als die von der Vorinstanz festgesetzten 12 Monate Freiheitsstrafe zu bestrafen. Da lediglich der Beschuldigte in Berufung ging und von keiner Seite Anschlussberufung erhoben wurde, verbietet Art. 391 Abs. 2 StPO die Erhöhung der vorinstanzlich festgesetzten Strafe (Verschlechterungsverbot). Es hat mithin bei der Bestrafung des Beschuldigten mit 12 Monaten sein Bewenden. 3. Strafart Zur Strafzumessung gehört vorliegend nicht nur die Bestimmung des Masses, sondern auch der Art der Strafe. Bei einer Strafe von 12 Monaten wäre neben einer Freiheitsstrafe auch die Ausfällung einer Geldstrafe möglich. Für die Wahl der

- 57 - Strafart gelten dieselben Kriterien wie bei der Strafzumessung, namentlich das Gewicht der Tat und das Verschulden des Täters. Ein wichtiges Kriterium ist die Zweckmässigkeit der Sanktion, ihre Auswirkung auf den Täter und sein soziales Umfeld, sowie die präventive Effizienz (BGE 134 IV 82, 85 E. 4.1; BGE 134 IV 97, 100 E. 4.2). Zu berücksichtigen ist deshalb namentlich das Vorleben des Täters. Vorstrafen, v.a. einschlägige, und ausgefallte Freiheitsstrafen sprechen meist dafür, dass die nötige präventive Wirkung durch eine blosser Geldstrafe nicht erzielt werden kann. Vorliegend ist vorweg zu berücksichtigen, dass die schuldangemessene Strafe des Beschuldigten über der ausgesprochenen Strafhöhe von 12 Monaten und damit in einem Bereich zu liegen kommen

würde, in dem eine Freiheitsstrafe von vornherein die einzig mögliche Sanktion wäre. Erschwerend hinzu kommen die mehrfache Tatbegehung über Jahre hinweg – womit der Beschuldigte einige kriminelle Energie offenbarte – und die Verurteilung des Beschuldigten auch im parallelen Strafverfahren der eidgenössischen Oberzolldirektion, welches zahlreiche über ebenfalls lange Zeitdauer geübte Verhaltensweisen im Rahmen der selbstständigen Berufstätigkeit des Beschuldigten beschlug (vgl. Urk. 83). Es rechtfertigt sich mithin sowohl unter dem Gesichtspunkt des Verschuldens als auch unter dem Aspekt der präventiven Effizienz – für den Beschuldigten kommt wohl nur und wenn überhaupt eine selbständige Erwerbstätigkeit in Betracht – die Ausfällung einer Freiheitsstrafe. 4. Fazit Der Beschuldigte ist nach den vorstehenden Erwägungen mit 12 Monaten Freiheitsstrafe zu bestrafen. 5. Vollzug

E. 2.5

Aufgabe des Richters ist es demzufolge, seinem Gewissen verpflichtet, in objektiver Würdigung des gesamten Beweisergebnisses zu prüfen, ob er von einem bestimmten Sachverhalt überzeugt ist und an sich mögliche Zweifel an dessen Richtigkeit zu überwinden vermag (Art. 10 Abs. 3 StPO; Max Guldener, Beweiswürdigung und Beweislast, S. 7; BGE 124 IV 88, 120 1a 31 E. 2c). Es liegt in der Natur der Sache, dass mit menschlichen Erkenntnismitteln keine absolute Sicherheit in der Beweisführung erreicht werden kann. Daher muss es genügen, dass das Beweisergebnis über jeden vernünftigen Zweifel erhaben ist. Bloss abstrakte oder theoretische Zweifel dürfen dabei nicht massgebend sein, weil solche immer möglich sind (BGE 138 V 74 E. 7 mit Hinweisen). Es genügt, wenn ver-

- 12 - nünftige Zweifel an der Schuld ausgeschlossen werden können. Hingegen darf ein Schuldspruch nie auf blosser Wahrscheinlichkeit beruhen.

E. 3

Zusätzlich zu den von der Vorinstanz korrekt aufgeführten Beweismitteln (vgl. Urk. 59 S. 9 [ND1], S. 29 f. [ND 3], S. 36 [ND 4]) liegen die Akten des Bezirksgerichts Winterthur im Strafverfahren DG100021 in Sachen Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland gegen F._____ betreffend Veruntreuung etc. im Recht (Urk. 74).

E. 3.1

Die Vorinstanz hat die Aussagen des Privatklägers 3 und des Beschuldigten korrekt und umfassend wiedergegeben sowie einlässlich und nachvollziehbar gewürdigt (Urk. 59 S. 37-40 Ziff. 8.3). Sie setzte sich mit den Aussagen im Detail auseinander und erwog in Auslegung der Parteierklärungen zwischen dem Privatkläger 3 und dem Beschuldigten, dass letzterer als von den Parteien gewollter Verkäufer / Lieferant des eigentlich dem Privatkläger 3 bereits gehörenden Aston Martin gegenüber der B._____ AG auftrat und der angeklagte Sachverhalt im übrigen erstellt sei (Urk. 59 S. 40). Überdies habe der Beschuldigte zugegeben, das erhaltene Geld für andere Zwecke der G._____ GmbH verwendet zu haben, schliesslich habe er ausdrücklich erklärt, man habe einfach denjenigen bezahlt, der als nächstes dran gewesen sei (Urk. 59 S. 59).

E. 3.2

Die Vorinstanz ging davon aus, es seien die Emails, der Leasingvertrag zwischen der B._____AG und dem Privatkläger 3 sowie der Brief der B._____ AG mit Kontoauszug betreffend Überweisung des Kaufpreises, die dem Beschuldigten nicht vorgehalten worden

seien, nur zu dessen Gunsten verwertbar (Urk. 59 S. 36 f.). Dem ist nicht zu folgen, zumal es sich bei den Emails um solche handelt, bei welchen der Beschuldigte selbst Absender oder Empfänger und somit unmittelbar beteiligt gewesen war, womit seine Kenntnis des Inhalts als gegeben zu betrachten ist. Zudem ist dem Beschuldigten, der amtlich verteidigt ist, die Kenntnis der sich im vorliegenden Verfahren befindlichen Urkunden entgegenzuhalten, welche bereits Gegenstand des vorinstanzlichen Gerichtsverfahrens waren und in die er Einsicht hatte (Urk. 27, 28, 42/2, 54; Prot. I S. 37 f.), so dass ein allfälliger Mangel des Untersuchungsverfahrens durch das erstinstanzliche Gerichtsverfahren jedenfalls geheilt wurde. Einer vollumfänglichen Verwertung der vom Privatkläger 3 nach seiner Befragung eingereichten Urkunden sowie der diversen danach noch beigezogenen oder an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung eingereichten Unterlagen steht nichts im Wege. 4. Der Beschuldigte lässt im Wesentlichen einwenden, es sei nicht vereinbart worden, dass der Beschuldigte den von der B._____ AG ausbezahlten Betrag sofort an den Privatkläger 3 weiterleite. Ausserdem habe für den Beschuldigten nie Veranlassung daran bestanden zu zweifeln, dass er dem Privatkläger 3 das Geld

- 40 - ausbezahlen könne, da seine Umsätze auf dem Bankkonto in einer Grössenordnung gewesen seien, die eine jederzeitige Verfügbarkeit solcher Summen erlaubt habe (Urk. 60 S. 12; Urk. 85 S. 5 f.). 5. Diese Argumentation des Beschuldigten geht an der Sache vorbei. Die Gegenüberstellung von Gutschriften und Belastungen auf dem Firmenkonto der G._____ GmbH (Urk. 60 S. 12) betrifft den Zeitraum Januar 2010 bis Juni 2010 und vermag daher nichts über die finanzielle Lage des Beschuldigten im relevanten Zeitpunkt des Juni 2009 auszusagen, in welchem Monat der Kauf mit Leasing betreffend den Privatkläger 3 stattfand. Ganz abgesehen davon bildet eine solche Gegenüberstellung auch kein taugliches Mittel, die Liquidität einer Firma zu bestimmen. Gemäss dem Kontoauszug der Zürcher Kantonalbank betreffend das Firmenkonto der G._____ GmbH des Beschuldigten (Konto-Nr. ...) stellen sich die Kontobewegungen in Schweizer Franken zusammengefasst folgendermassen dar (Urk. 39):

Monat	Saldo	Gutschriften	Belastungen	Schlussaldo
2009	13'470.61	597'904.35	598'309.05	13'065.91
2009	13'065.91	278'738.60	290'349.85	1'454.66
2009	1'454.66	413'181.75	323'150.30	91'486.11
2009	84'000.00	42'635.65	91'486.11	419'268.75
2009	14'960.01	142'900.00	70'990.95	107'000.00
2009	107'000.00	60'000.00	60'000.00	147'000.00
2009	147'000.00	200'000.00	60'800.00	186'200.00
2009	186'200.00	7'000.00	64'000.00	129'200.00
2009	129'200.00	80'500.00	80'500.00	149'700.00
2009	149'700.00	55'000.00	53'949.25	100'750.75
2009	100'750.75	211'514.75	7'520.51	124'744.99
2009	124'744.99	125'000.00	125'811.95	123'933.04

- 41 - Oktober 14'960.01 204'075.25 211'514.75 7'520.51 125'000.00 125'811.95 2009 55'000.00 53'949.25 Diese Übersicht verdeutlicht, dass es dem Beschuldigten keinesfalls "jederzeit" möglich gewesen wäre, dem Privatkläger 3 den Kaufpreis von Fr. 377'400.- zu erstatten, verfügte er doch ausgenommen unmittelbar nach der Bezahlung der Fr. 370'993.50 durch die B._____ AG nicht mehr auch nur annähernd über die geforderte Liquidität, was sich einerseits an den Saldoständen, aber auch an den einzelnen Belastungen und Gutschriften, insbesondere an jenen mit den grössten Beträgen, deutlich zeigt. Zur fehlenden Liquidität trugen aber auch die namhaften Auszahlungen ab dem Firmenkonto bei, zum Beispiel jene drei vom 12. Juni 2009 über Fr. 200'000.-, Fr. 60'800.- und Fr. 7'000.- (Urk. 39, Auszug per 30. Juni 2009, S. 3/5) oder jene vom 13. Juli 2009 über Fr. 64'000.- (Urk. 39, Auszug per 31. Juli 2009, S. 2/3) und vom 5., 7. und 17. August 2009 von zusammen Fr. 80'500.- (Urk. 39, Auszug per 31. August 2009, S. 1 und 2). Das belegt, dass der Beschuldigte nicht nur andere Rechnungen (vorab) beglich, sondern darüber

hinaus die Liquidität zusätzlich schmälerte. Ein ähnliches Bild der Finanzlage vermitteln im Übrigen die letzten zwei Monate 2009 (Urk. 39). Schliesslich bleibt festzuhalten, dass die Behauptung des Beschuldigten, es sei nicht vereinbart worden, dass er dem Privatkläger 3 den Kaufpreis sofort nach Erhalt durch die B._____ AG weiterleiten müsse, ebenso als reine Schutzbehauptung zu qualifizieren ist wie die so von der Verteidigung erstmals an der Berufungsverhandlung aufgestellte Behauptung, der Beschuldigte bzw. die G._____ GmbH habe den Aston Martin vom Privatkläger 3 zu Eigentum erworben (Urk. 85 S. 6). Die gesamten Umstände machen nämlich deutlich, dass es sich beim betreffenden Geschäft um ein klassisches Verkaufskommissionsgeschäft einerseits und andererseits um einen Auftrag zur Vermittlung eines Leasinggeschäfts handelte (vgl. dazu nachfolgende Erw. IV./D.1.1.), bei welchen das Eigentum am Auto beim Privatkläger 3 als Kommittenten verblieb und welche den Beschuldigten – und dies ist vorliegend wesentlich – als Kommissionär und direkten Stellvertreter

- 42 - des Privatklägers 3 beim Verkauf und Rückleasing des Autos zur direkten Weiterleitung des Verkaufserlöses an den Privatkläger 3 verpflichteten. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Verhalten des Beschuldigten, welcher dem Privatkläger 3 im Email vom 6. Mai 2009 hinsichtlich des Leasingangebotes "Offerte B._____" schrieb, dass ihm (dem Privatkläger 3) innert 5 Tagen nach Auslieferung der Kaufpreis von Fr. 370'000.– gemäss seinen Angaben überwiesen werde (Urk. ND 4/2/4 S. 2 = Urk. ND 4/8/2 S. 2) und ihm am 28. Mai 2009 mitteilte, dass die Finanzierung von der B._____ AG rasch und ohne Auflagen bewilligt worden sei (Urk. ND 4/8/3 S. 2). Auf das Email des Privatklägers 3 vom 5. Juli 2009, worin dieser mitteilte, er wäre nicht unglücklich, wenn die grosse Liquidität wieder zu ihm käme und der finanzielle Teil bis Ende Woche erledigt wäre, wobei er zugleich seine Bankverbindung deponierte (Urk. ND 4/8/4 S. 1), antwortete der Beschuldigte am 10. Juli 2009 (nebst diversen weiteren Erklärungen), er habe am Freitag, 26. Juni 2009 den Auftrag zur Überweisung des Guthabens des Privatklägers 3 an diesen erfasst, die Zahlung sei aber wegen eines anderen Kunden und dessen Rücktritt vom Kaufvertrag noch pendent und die Umstände dieser Situation hätten einen zwischenzeitlichen finanziellen Engpass verursacht. Er versicherte dem Privatkläger 3, mit Hochdruck an einer Lösung der Situation zu arbeiten, garantierte ihm eine raschmögliche Zahlung zuzüglich angemessenem Zins und entschuldigte sich gleich zweimal aufrichtig für dessen Umstände (Urk. ND 4/8/5 S. 2). Der Wortlaut dieses Email-Verkehrs lässt den eindeutigen Schluss zu, dass der Beschuldigte und der Privatkläger 3 sich einig waren, dass die Weiterleitung des von der B._____ AG bezahlten Kaufpreises für den Aston Martin innert fünf Tagen, zumindest aber sehr rasch, in nützlicher Frist erfolgen sollte und dass sich der Beschuldigte auch nach eigener Auffassung damit in Verzug befand, weshalb er dem Privatkläger 3 auch die Zahlung von Zinsen versprach. Diese Folgerung wird einerseits durch die Aussage des Beschuldigten selbst gestützt, die Angelegenheit habe sich verzögert / verschleppt und er habe dem Privatkläger 3 bei einem persönlichen Besuch an dessen Arbeitsort mitgeteilt, dass die G._____ GmbH zur Zeit kein Geld habe, er aber alles daran setzen werde, ihm dies wenn immer nur möglich auszuzahlen (Urk. ND 4/5 S. 2 f.), und andererseits in allen Aspekten durch die Ausführungen des Privatklägers 3 (Urk. 4/6 S. 4). Da-

- 43 - von, dass sich die Beteiligten quasi über eine "gewisse Wartefrist" geeinigt hätten, wie die Verteidigung moniert (Urk. 60 S. 12), kann in keiner Weise die Rede sein. Der Beschuldigte, der den vom Privatkläger gekauften und bezahlten Aston Martin in die

Schweiz einführte, wusste um die Eigentumsverhältnisse und kannte auch den Beweggrund des Privatklägers 3 für das Eingehen eines Leasingvertrages über ein von ihm bereits gekauftes und bezahltes Fahrzeug, bot er diesem doch zur Erlangung von liquiden Mitteln das Leasing zum Spezialzinssatz via die B. _____ AG an (Urk. ND 4/5 S. 2; Urk. ND 4/2/4 S. 2). Aufgrund der Kontoauszüge des Firmenkontos der G. _____ GmbH drängt sich zudem der Schluss auf, dass der Beschuldigte trotz des Wissens um diese Verpflichtung gegenüber dem Privatkläger 3 erhebliche Geldbeträge vom Firmenkonto abzog und auch nicht ansatzweise sein schriftliches Versprechen einzulösen versuchte, das Geld so bald wie möglich weiterzuleiten, sondern es zu eigenen Zwecken verwendete (Urk. 39, Auszug per 30. Juni 2009). 6. Zusammen mit dem Ergebnis der Beweiswürdigung durch die Vorinstanz (Urk. 39 S. 37 ff.) verbleiben aufgrund des soeben Dargelegten keinerlei Zweifel, dass der nach dem Teilfreispruch der Vorinstanz verbleibende Sachverhalt dieses Anklagepunktes ebenfalls mittels Beweisen und Indizien vollumfänglich als erstellt zu betrachten und der rechtlichen Würdigung zugrunde zu legen ist. IV. Schuldpunkt – rechtliche Würdigung A. Allgemeines 1. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten bezüglich aller drei noch strittigen Sachverhalte in ND 1, ND 3 und ND 4 der Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 StGB schuldig gesprochen (Urk. 59 S. 46, 56 und 60). 2. Eine Veruntreuung nach Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB begeht, wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern.

- 44 - Der Veruntreuung nach Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB macht sich schuldig, wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet. B. ND 1 (Veruntreuung) 1. Objektiver Tatbestand

E. 4

Argumente der Verteidigung Die Verteidigung wendet gegen den Schuldspruch durch die Vorinstanz im Wesentlichen ein, der Beschuldigte habe zwar den Leasingvertrag mit der H. _____ Leasing im Namen der G. _____ GmbH abgeschlossen, jedoch grundsätzlich als Gefallen für F. _____. Diesem habe er auch das Fahrzeug zur Verfügung gestellt, um einen Käufer zu finden, da F. _____ für eine Mercedes-Garage gearbeitet habe, wohingegen der Beschuldigte vor allem mit US-Importen gehandelt habe. Die Leasingraten seien von F. _____ und – wie sich für den Beschuldigten erst später herausgestellt habe – von I. _____ übernommen worden. Dieser sei am 28. September 2006 als neuer Halter eingetragen worden, jedoch habe der Beschuldigte vom Verkauf des Fahrzeugs keine Kenntnis gehabt. Der Beschuldigte habe zum Zeitpunkt des Verkaufs des Fahrzeugs auch keinen Besitz am Fahrzeug gehabt, da dieses vereinbarungsgemäss bei F. _____ gestanden sei und er habe F. _____ auch den Fahrzeugausweis übergeben (Urk. 60 S. 4 und S. 7; Urk. 85 S. 2). F. _____ habe das Fahrzeug an I. _____ verkauft, anstatt diesen Kaufinteressenten dem Beschuldigten zwecks Auskaufs aus dem Leasing zu melden. Die Vorinstanz interpretiere I. _____s Aussagen willkürlich, wenn sie davon ausgehe, F. _____ habe I. _____ das Fahrzeug nur vermittelt (Urk. 60 S. 5 f.). F. _____ habe dem Beschuldigten gegenüber bestätigt, dass er das Fahrzeug ausgekauft habe und der Beschuldigte habe zum damaligen Zeitpunkt nicht davon ausgehen müssen, dass das nicht zutreffe, denn ihm sei erst nach den ganzen Geschäftskontakten mit F. _____ zugetragen worden, dass dieser wegen mehrerer "Autogeschichten" vor Gericht gehen müssen. Ohne Kenntnis dieses Strafverfahrens sei nun aber unklar, ob die Vorinstanz den Beschuldigten für dasselbe Delikt verurteilen wolle, wie F. _____ als tatsächlicher Täter mutmasslich bereits selber verurteilt worden sei (Urk. 60 S. 6 f.). Ausserdem habe auch keine Bereicherungsabsicht seitens des

Beschuldigten bestanden, habe er doch keinen Nutzen aus dem Leasingvertrag gezogen, sondern habe F._____ nur einen Gefallen getan (Urk. 60 S. 7; Urk. 85 S. 2 f.).

- 18 -

E. 5

Beweiswürdigung und Sachverhaltserstellung Die Vorinstanz hat die Aussagen des Beschuldigten (Urk. ND 1/3/2; Urk. 7 S. 2; Urk. 8 S. 2 f.; Prot. I S. 15-18) und jene der als Auskunftspersonen befragten F._____ (Urk. ND 1/3/3) und I._____ (Urk. ND 1/3/1 S. 4 f.) korrekt wiedergegeben, so dass vorab – um unnötige Wiederholungen zu vermeiden – auf die diesbezüglichen vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden kann (Urk. 59 S. 10-12; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 5.1

Unter Verweis auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 59 S. 67 f.) ist festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Vollzugs der auszufällenden Freiheitsstrafe sowohl in objektiver als auch

- 58 - in subjektiver Hinsicht gegeben sind. Die Strafe ist daher unter Ansetzung einer zweijährigen Probezeit bedingt aufzuschieben.

E. 5.2

Entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen ist auf die Verbindung der bedingten Freiheitsstrafe mit einer Busse zu verzichten. Es ist einerseits davon auszugehen, dass von der ausgesprochenen Strafe eine genügende Warnwirkung für den Beschuldigten ausgehen wird. Andererseits liegt auch kein Fall an der Grenze einer unbedingten Busse und einer bedingten Geldstrafe (sog. "Schnittstellenproblematik", vgl. BGE 134 IV 1 E. 4.5.1., 134 IV 60 E. 7.3.1.) vor, der eine Verbindungsbusse für angebracht erscheinen liesse. VI. Zivilforderungen

E. 5.3

Was die angerufenen Positionen Wertverminderung und Amortisation des kaum gebrauchten und daher insoweit neuwertigen Fahrzeuges betrifft (Urk. 60 S. 9), ist sodann mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass diese bereits im deutlich tieferen Verkaufspreis (Preisnachlass im Bereich eines Drittels) ihren Niederschlag gefunden haben.

E. 5.4

Wenn die Vorinstanz zum Ergebnis gelangt, die vom Beschuldigten geltend gemachten Kosten für das Fahrzeug inklusive die eigenen Verkaufsbemühungen und die Provision würden den Betrag des Verkaufserlöses von Fr. 43'800.– nicht erreichen, so ist auch dem ohne weiteres zuzustimmen (Urk. 59 S. 33 f.). Die im angefochtenen Urteil geschätzten monatlichen Kosten von Fr. 280.– (43 mal) für Stand und Lagerung erscheinen wohlwollend, auch wenn sie von der Verteidigung als völlig unzureichend angesehen werden. Daran ändert der Umstand nichts, dass das Fahrzeug zuweilen einen "höchst wertvollen Schaufensterparkplatz" eingenommen haben mag (Urk. 60 S. 10; Urk. 51 S. 15). Objektive Anhaltspunkte dafür gibt es nicht. Wie die Verteidigung selber darlegt, rechnet der TCS mit Garagierungskosten von Fr. 125.– (Urk. 60 S. 9). Ein Ansatz von Fr. 494.– pro Monat, wie von Verteidigerseite vorgebracht (Urk. 60 S. 10), ist jedenfalls in keiner Weise nachvollziehbar und muss als Spekulation bezeichnet werden. Selbst unter Addition der erwiesenen rund Fr. 6'100.– für Zollgebühren und Transportkosten (ND 3/5/5

S. 3) verbliebe der Gesamtbetrag mit Fr. 18'140.–

- 37 - noch sehr deutlich entfernt vom Verkaufspreis vom Fr. 43'800.–. Nähme man noch die vom Beschuldigten geltend gemachten Kosten für die zwei Jahresgaran- tien in der Höhe von Fr. 3'000.– sowie Fr. 1'900.– für die Vorführung (Differenz zwischen Fr. 8'000.– [Urk. 7 S. 5] und Fr. 6'100.–) sowie den von der Verteidigung geltend gemachten Betrag von Fr. 4'500.– für die Umrüstung der Navigationsan- lage (Urk. 51 S. 15; Urk. 60 S. 10) hinzu – notabene alles Positionen, die nicht ansatzweise substantiiert und schon gar nicht dokumentiert sind –, würde der Be- trag von Fr. 43'800.– dennoch bei weitem nicht erreicht. Selbst bei Berücksichti- gung der Kosten für die Verkaufsbemühungen des Beschuldigten bzw. die Kom- missionsgebühr (Provision) von einigen Tausend Franken würden die Kosten des Beschuldigten noch klar unter dem erzielten Verkaufspreis liegen. Die sinnge- mässe Behauptung des Beschuldigten, er habe die Forderung des Geschädigten vollumfänglich mit Gegenforderungen verrechnen können, ist demnach mit der Vorinstanz als Schutzbehauptung zu würdigen. Gleiches gilt für die in der Beru- fungsverhandlung zum ersten Mal gehörte Argumentation, wonach der Geschä- digte dem Beschuldigten als Ausgleich für seine Bemühungen einen Aufschub der Rückzahlung von vier Jahren gewährt und den geschuldeten Betrag in dieser Zeit als "working capital" zur Verfügung überlassen habe (Urk. 85 S. 4). Nicht nur wur- de dies von keinem Beteiligten je so ausgesagt, sondern beisst sich diese Argu- mentation auch mit der von der Verteidigung gleichzeitig geltend gemachten Ver- rechnungsthese, gemäss welcher es gar keine Forderung des Geschädigten gab, deren Rückzahlung hätte aufgeschoben werden können. 6. Damit ist der noch strittige Hauptsachverhalt bezüglich ND 3 (Veruntreuung), nämlich dass der Beschuldigte dem Geschädigten dessen Anteil am Verkaufser- lös des Kommissionsfahrzeuges Toyota Highlander SUV Hybrid im Ergebnis vor- enthielt, rechtsgenügend erstellt. D. Anklagepunkt ND 4 (Veruntreuung) 1. Zusammengefasst wird dem Beschuldigten in diesem Anklagepunkt vorge- worfen, den ihm resp. seiner G._____ GmbH von der B._____ AG gestützt auf den Kaufvertrag mit Rücknahmeverpflichtung zum Leasingvertrag Nr. ... (D2) als

- 38 - Verkäufer und Leasingnehmer des dem Privatkläger 3 gehörenden Aston Martin DBS 6.0 Touchtronic 2 ausbezahlten Kaufpreis von Fr. 377'400.– für die Bedürf- nisse der G._____ GmbH verwendet zu haben. Dies habe er getan, obwohl er gemäss Vereinbarung mit dem Privatkläger 3 diesem als Eigentümer des Aston Martin den Betrag hätte weiterleiten sollen. Die Details dieses Anklagesachverhal- tes sind der Anklageschrift zu entnehmen (Urk. 23 S. 5), worauf verwiesen wer- den kann. 2. Unbestritten ist, dass der Privatkläger 3 den obgenannten Aston Martin in der Slowakei kaufte und bezahlte, woraufhin der Beschuldigte das Fahrzeug im Auftrag des Privatklägers 3 in die Schweiz überführte. Weiter blieb bis zur heuti- gen Berufungsverhandlung unbestritten, dass der Beschuldigte auf Wunsch des Privatklägers 3, welcher zu Bargeld kommen wollte (Aufbau seiner eigenen Arzt- praxis für Neurochirurgie [Urk. ND 4/1 S. 4]), diesem einen Leasingvertrag mit der B._____ AG über dieses Fahrzeug "vermittelte", indem er seitens der G._____ GmbH – als indirekter Stellvertreter des Privatklägers 3 – den Aston Martin an die B._____ AG zu einem Preis von Fr. 377'400.– verkaufte und als Lieferant des Fahrzeugs im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag Nr. ... zwischen der B._____ AG und dem Privatkläger 3 auftrat, sodass die B._____ AG den Kaufbe- trag auf das Konto der G._____ GmbH bezahlte (sale and lease back-Geschäft; Fr. 377'400.– abzüglich der vom Privatkläger 3 direkt dem Beschuldigten als Lie- feranten bezahlten ersten Leasingrate von

Fr. 6'406.50, somit Fr. 370'993.50 [Urk. ND 4/9/4-6; Urk. ND 4/9/18; Urk. 39 Auszug per 30.6.2009 S. 2/5 = Urk. 50/2]). Den erhaltenen Kaufpreis von Fr. 377'400.– hätte der Beschuldigte wiederum vereinbarungsgemäss und anerkanntermassen an den Privatkläger 3 weiterleiten sollen (Urk. ND 4/5 S. 2 f. [Beschuldigter]; Urk. ND 4/6 S. 3 ff. [Privatkläger 3]; Urk. ND 4/9/4 [Kaufvertrag mit Rückübernahmeverpflichtung zum Leasingvertrag Nr. 15299177]; Urk. ND 4/9/5 [Leasingvertrag Nr. 15299177]; Urk. ND 4/9/7 [Rechnung G._____ GmbH an B._____ AG]; Urk. ND 4/9/18 [Zahlung B._____ AG]; Urk. ND 4/2/4; Urk. ND 4/8/3-6). Der Beschuldigte bestätigte bereits in der Untersuchung, das Geld nicht wie vereinbart dem Privatkläger 3 weitergeleitet, sondern für eigene Zwecke verwendet zu haben und diesen Betrag noch schuldig zu sein (Urk. ND 4/5 S. 2 ff.).

- 39 -

E. 5.5

Diese ebenfalls plausible Aussage passt zu dem der Strafanzeige beigelegten Email von I._____ an die Herren K._____ vom 3. April 2008, das in den beigezogenen Akten des Strafverfahrens gegen F._____ vorliegt (Urk. 74 act. 3/20). Darin bezeichnete I._____ F._____ als seinen "Freund". Weiter wies er darauf hin, dass er selbst in dieser Sache "gut orientiert" sei. Insgesamt versuchte er mit einer "kurzen und schonungslosen Analyse der Situation" und einer vorgeschlagenen Mehrpunktevereinbarung die J._____ AG von einer Strafanzeige gegen F._____ abzuhalten. Als erstes verlangte er, es müsse sichergestellt werden, dass F._____ überhaupt wirtschaftlich weiter funktionieren könne, und forderte weiter eine Schweigepflicht und die ausdrückliche Zusage, dass F._____ weiter-

- 20 - hin über Drittfirmen mit Fremdmarken handeln dürfe. Angesichts des Umfangs der Delikte, die Gegenstand der damaligen Strafanzeige waren (Urk. 74 act. 2/1 und 13 [Deliktsverzeichnis]), zeigt dieses Email deutlich auf, dass I._____ F._____ als Freund unterstützen wollte und dabei keine neutrale Sicht auf die Dinge hatte. Diese Einschätzung wird noch dadurch verstärkt, dass I._____ offensichtlich selbst durch die Machenschaften seines Freundes tangiert wurde, war dieser doch unter dem Besitzer "I._____" mit einem Fehlbetrag von Fr. 18'272.75 für einen E 320 unter dem Datum vom 23. Februar 2006 auf der Zusammenstellung der Autoverkäufe durch F._____ aufgelistet. Gemäss dieser Liste hatte F._____ nach eigenen Angaben den Betrag selbst einkassiert, statt ihn seinem Arbeitgeber abzuliefern (Urk. 74 act. 3/12; auch Urk. 74 ND 3/2 S. 1 f.). K._____ sagte alsdann bezüglich dieses Fehlbetrages als Auskunftsperson aus, mit I._____ sei eine Zahlungsvereinbarung gemacht worden. I._____ habe zudem behauptet, das Auto sei ihm gestohlen worden, wobei er (I._____) keine Anzeige erstattet habe. Er werde sich aber bemühen, den Restbetrag zurückzuzahlen (Urk. 74 act. 9 S. 11 f.).

E. 5.6

I._____ hat gegenüber dem ermittelnden Polizeibeamten gemäss Polizeirapport vom 18. September 2012 angegeben, er habe den Mercedes über einen F._____ vermittelt bekommen und er habe das Fahrzeug, das in einem Leasingvertrag gewesen sei, ebenso übernommen wie die Zahlung der Leasingraten (Urk. ND 1/3/1 S. 5). Diese Angaben sind an sich nicht unglaubhaft. Im Strafverfahren gegen F._____ erschien die Auskunftsperson I._____ allerdings zur Befragung als Zeuge nicht und schickte auch kein Arztzeugnis ein, welches die Verhinderung an der Teilnahme hätte bestätigen können (Urk. 74 act. ND 3/11; vgl. auch Urk. 74 act. 36 S. 2 f.). Weiter liegt das bereits zitierte Email von I._____ an die J._____, F._____, vom 5. Februar 2008 in den Akten, in welchem I._____ ausdrücklich

bestätigt, den Mercedes R 320 seinerzeit mit einem Kilometerstand von +/- 10'000 km übernommen und seinerseits gut 80'000 km zurückgelegt zu haben (Urk. 74 act. ND 3/9/12 = Urk. ND 1/3/5 Blatt 1).

- 21 -

E. 5.7

Die Auskunftsperson F._____ erklärte als Beschuldigter im gegen ihn selber geführten Strafverfahren wegen Veruntreuung gegenüber der Polizei am

E. 5.8

Gegenüber der Polizei sagte der Beschuldigte zum Ablauf betreffend Kauf und Leasing des Mercedes-Benz R 320 CDI von allem Anfang an aus, das Auto sei von einem F._____ von der J._____ AG gekommen, der ihn gebeten habe, für dieses Auto ein Leasing zu machen, wobei er ihm versichert habe, dass er das Fahrzeug aus dem Leasing herauskaufen wolle. Er sei das Auto wieder holen gekommen mit der Begründung, er habe dafür einen Kunden. Die Abmachung sei gewesen, dass F._____ das Auto aus dem Leasing herauskaufen würde, wenn er einen Kunden habe. Für ihn (Beschuldigten) sei die Sache damit erledigt gewesen, weil auch die Raten für das Fahrzeug immer von F._____ bezahlt worden seien (Urk. ND 1/3/2 S. 1 f.). Man habe eine geschäftliche Beziehung gehabt und – auf entsprechende Vorhalte – I._____ müsse der fragliche Kunde gewesen und der Leasingvertrag durch F._____ aufgelöst worden sein, wie von diesem mehrmals versichert (Urk. ND 1/3/2 S. 2). Er habe lediglich aus reinem Gefallen seinen Namen für das Leasing gegeben; selber gebraucht habe er das Fahrzeug nicht. Wie es bei einem Leasingvertrag so sei, sei das Fahrzeug mit seinem Kontroll-

- 24 - schild eingelöst gewesen. Aber das Fahrzeug sei nie bei ihm gestanden, gehabt habe es immer F._____. Auch sämtliche Einzahlungsscheine für das Leasing habe F._____ gehabt. Er habe keine Kenntnis gehabt und höre zum ersten Mal von schleppenden Zahlungen (Urk. ND 1/3/2 S. 2 f.). Sämtliche Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag sei gemäss klarem Auftrag an seine Mitarbeiter an F._____ weitergeleitet worden. Ob die Korrespondenz geöffnet worden sei, wisse er nicht. Jedenfalls sei alles, was mit diesem Leasing zusammengehangen habe, an F._____ weitergeleitet worden. In dem Moment, als dieser ihm mitgeteilt habe, dass er einen Kunden habe, habe er gewusst, dass das Fahrzeug verkauft worden sei. So habe er es damals von F._____ vernommen, und er betonte erneut, dass das Auto nie bei ihm gestanden sei (ND 1/3/2 S. 3 f.). Auf die Frage, ob er sich nie gewundert habe, dass mehrfach Post der H._____ bzw. B._____ AG in seine Firma gekommen sei, erwiderte er, an diese Post vermöge er sich definitiv nicht zu erinnern. Und wenn das so sei, dann habe er es sicher an F._____ weitergeleitet mit dem Auftrag, dies sofort zu erledigen. Ganz klar habe er keine Kenntnis gehabt, dass nach dem Verkauf des Fahrzeuges an einen Kunden weiterhin die Leasingraten bezahlt und auch entsprechende Mahnungen eingegangen und bezahlt worden seien (ND 1/3/2 S. 3 und 5). Wenn es so sei, dann sei die Korrespondenz von seinen Mitarbeitern an F._____ weitergeleitet worden. Er selber habe diese Korrespondenz nie gesehen. Ein Brief der B._____ vom 23. September 2010 an die G._____ GmbH betreffend Fahrzeugrückgabe (Urk. ND 1/2/10) entziehe sich seiner Kenntnis (ND 1/3/2 S. 4 f.). Gegen Ende der Befragung führte der Beschuldigte indessen aus, das Fahrzeug sei sicher bei ihnen gestanden, als die Finanzierung damals gemacht worden sei; Lieferant sei aber sicher die J._____ AG gewesen. Damals habe er keine Mercedes importiert, solche seien alle von F._____

gekommen (Urk. ND 1/3/2 S. 5). Er verneinte, dieses Fahrzeug jemals persönlich oder durch die G._____ GmbH weiter verkauft zu haben. Das alles habe F._____ in der Hand gehabt (Urk. ND 1/3/2 S. 4). Sie (der Beschuldigte und F._____) hätten verschiedene schwebende Geschäfte gehabt und der Mercedes sei sicher mit einem anderen Geschäft verrechnet worden (Urk. ND 1/3/2 S. 5).

- 25 - In den weiteren Befragungen bei der Staatsanwaltschaft und vor Vorinstanz verwies der Beschuldigte im Wesentlichen auf seine bisherigen Aussagen, wollte sich nicht weiter äussern oder gab – z.B. auch auf Vorhalt von durch ihn unterzeichneten oder an die G._____ GmbH gesandten Dokumente wie Leasingvertrag, Restwertofferte oder Mahnungen für ausstehende Leasingraten – an, sich nicht (mehr) zu erinnern (Urk. 7; Urk. 8; Prot. I S. 15 ff.). Auf die Frage ob es zutreffe, dass das Fahrzeug weder zum Rückkaufswert gekauft noch zurückgegeben worden sei, bemerkte der Beschuldigte, er bezweifle das, könne es nicht glauben. Denn jedes [geleaste] Fahrzeug habe einen Code 178 im Fahrzeugausweis [offensichtlich gemeint den Vermerk: "Halterwechsel verboten"; vgl. Urk. ND 1/2/1/2 Allgemeine Leasingbedingungen Ziff. 1.2.; Urk. ND 1/2/5/5; ferner Urk. ND 1/3/5 Blatt 10 betreffend den Leasingvertrag ... Schweiz AG - M._____ AG], der erst gelöscht werde, wenn das Geld bezahlt worden sei (HD Urk. 7 S. 2). Entgegen der Ersteinvernahme (vgl. Urk. ND 1/3/2 S. 1 Frage 4) erklärte er schliesslich vor Vorinstanz, es habe betreffend dieses Mercedes zwischen ihm und F._____ keine Abmachung gegeben (Prot. I S. 17). Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung vermochte sich der sich sichtlich in einem schlechten gesundheitlichen Zustand befindende Beschuldigte nicht mehr an die relevanten Geschehnisse zu erinnern. Er verwies lediglich pauschal darauf, F._____ habe alles gemacht (Prot. II S. 13).

E. 5.9

Durchaus plausibel ist die Aussage des Beschuldigten, wonach das Fahrzeug gar nie, bzw. nur anfänglich im Zusammenhang mit der Finanzierung, bei ihm gewesen sei. Dies ergibt sich aus der Halterhistorie, dem Umstand, dass F._____ im Gegensatz zum Beschuldigten in einer Mercedes Garage arbeitete und daher einfacher einen Kunden für das Fahrzeug finden konnte als dieser, so wie dem engen freundschaftlichen Kontakt zwischen F._____ und I._____. Die Aussage wird auch dadurch gestützt, dass der Beschuldigte den von F._____ gefundenen Kunden offenbar nicht kannte, sondern – wovon auszugehen ist (vgl. nachfolgend Ziff. 5.10.1) – die Einzahlungsscheine an F._____ zuhanden des Kunden übergab, wobei das Fahrzeug von Anfang an durch I._____ gefahren wurde.

- 26 -

E. 5.10

Für den zu beurteilenden Tatvorwurf irrelevant und daher offen gelassen werden kann, ob das Fahrzeug von F._____ verkauft und der Leasingvertrag – wie vom Beschuldigten wiederholt versichert – durch diesen aufgelöst wurde, womit die Sache für ihn (Beschuldigten) erledigt gewesen sei.

E. 5.10.1

Gemäss Unterlagen der B._____ AG, der Nachfolgerin der Leasinggeberin H._____ Leasing gegenüber der G._____ GmbH, waren die vereinbarten Leasingraten zum Leasingvertrag Nr.... von Fr. 2'615.05 inkl. MWST betreffend den fraglichen Mercedes-Benz R 320 CDI bis zum 16. September 2009 (Zahlungseingang) weiter durch

die G._____ GmbH bezahlt worden (Urk. ND 1/1 S. 6 und Urk. ND 1/2/8/1-3). Das spricht dafür, dass zu diesem Zweck die auf den Namen der G._____ GmbH ausgestellten Einzahlungsscheine verwendet wurden. Die Zahlungen erfolgten mehr oder weniger regelmässig. Bei Zahlungsverzögerungen umfassten die Beträge teilweise mehrere Leasingraten einschliesslich (mehrerer) Mahngebühren. Fraglich ist, von wem die Raten tatsächlich bezahlt wurden. Da F._____ am 12. November 2008 festgenommen worden war und bis am 19. Mai 2009 in Untersuchungshaft blieb (Urk. 74 act. 30/9 und 30/20), ergibt sich, dass er jedenfalls als Auslöser für die Zahlung der vier Raten in dieser Zeitspanne nicht in Frage kommt, zumal gleichzeitig auch seine Bankkonten gesperrt waren (Urk. ND 1/3/1 S. 6 [Polizeirapport Stadtpolizei Zürich vom 18. September 2012]). Auch darüber hinaus fehlt es an entsprechenden Hinweisen und bestand kein Anlass für eine Begleichung durch ihn, da er das Fahrzeug selber nicht benützte. Aufgrund der oben zitierten Aussagen drängt sich der Schluss auf, dass die Ratenzahlungen durch I._____ – aber nicht lückenlos (vgl. nachfolgende Ziff. 5.10.2) – vorgenommen wurden, welcher die Einzahlungsscheine von F._____ erhalten haben muss. Die diesbezügliche Aussage des Beschuldigten betreffend Übergabe sämtlicher Einzahlungsscheine an F._____ erscheint dadurch glaubhaft. Ausserdem bestätigte F._____ schliesslich die Darstellung des Beschuldigten zwar etwas zögerlich, aber letztlich spontan und von sich aus und in eigenen Worten (Übergabe eines Couverts; Urk. ND 1/3/3 S. 5), was ein Realitätskriterium darstellt. Letzteres gilt auch für den Hinweis von F._____, er nehme nicht an, dass man ihm (gemeint: I._____) ein Fahrzeug gratis geben würde. Ferner deckt sich

- 27 - das mit den Angaben von F._____ und den Feststellungen von N._____, dass das Fahrzeug von I._____ gelenkt worden war und mit Hilfe der R._____ Inkasso GmbH bei diesem – mit Kilometerstand ca. 88'000 – auch sichergestellt werden konnte (Urk. 74 act. 3/9/7 - 3/9/9).

E. 5.10.2

Die Nachfrage seitens der Polizei bei der B._____ AG zur Kontoverbindung, über welche die Leasingraten bezahlt wurden, ergab für die drei Zahlungseingänge mit Valutadatum 19. Juni 2009 (Fr. 7'845.15), 15. September 2009 (Fr. 7'895.15) und 4. Dezember 2008 (Fr. 2'615.05) als Auftraggeber die G._____ GmbH und als Auslöser die ZKB ..., und zwar aufgrund der Rückverfolgung der ESR-Referenznummern (Urk. ND 1/3/6). Die Belastungen mit Valutadatum 19. Juni 2009 (Fr. 7'845.15) und 15. September 2009 (Fr. 7'895.15) erscheinen entsprechend in den bei der ZKB ... beigezogenen Kontoauszügen für die Zeit vom 1. Juni 2009 bis 31. Dezember 2009 über das Firmenkonto ... (IBAN ...) lautend auf die G._____ GmbH. Die Beschreibungen der zwei Geschäftsvorgänge lauten folgerichtig und zutreffend "H._____ für B._____ AG 8810 Horgen 8070 Zürich" bzw. "B._____ AG ... [Adresse]" (Urk. 39; vgl. Urk. ND 1/2/8/1-3). Die Ratenzahlung vom 4. Dezember 2008 in der Höhe des vereinbarten Leasingzinses fällt in die Zeit, als F._____ inhaftiert war, und bei den Überweisungen vom 19. Juni 2009 (Fr. 7'845.15) und 15. September 2009 (Fr. 7'895.15) handelt es sich um die zwei letzten Zinszahlungen überhaupt, welche nach der Haftentlassung von F._____ noch beglichen wurden. Damit ist erstellt, dass zumindest diese letzten zwei je zu einem grösseren Paket zusammengefassten Ratenzahlungen samt Mahngebühren nachweislich durch die G._____ GmbH an die Leasingfirma überwiesen wurden. Diese Zahlungen erfolgten über die Zürcher Kantonalbank, welche das einzige Finanzinstitut war, zu dem die konkursite Gesellschaft Geschäftsbeziehungen – das besagte Konto – unterhielt (vgl. die beigezogenen Akten, Thek

I, Inventar im Konkurs Nr. ... vom 25. April 2012 S. 4). Gleichzeitig resultiert daraus, dass der Beschuldigte als Geschäftsführer und stets einzige Person mit Einzelzeichnungsberechtigung für die G._____ GmbH nicht

- 28 - die Wahrheit gesprochen haben kann, als er dezidiert behauptete, F._____ habe die Leasingraten immer bezahlt, er selber habe keine Kenntnis gehabt von schleppenden Zahlungen und höre zum ersten Mal davon, der Leasingvertrag müsse durch F._____ (wie durch diesen mehrmals versichert) nach dem Autover- kauf an I._____ (wie er es von F._____ vernommen habe) – I._____ wurde am 28. September 2006 als Halter des Fahrzeuges eingetragen – aufgelöst worden sein (Urk. ND 1/3/2 S. 1 ff.). Die geltend gemachte Unkenntnis ist umso unglaublicher, als diese letzten bei- den Zahlungen grössere Beträge einschliesslich Mahngebühren beinhalteten und nicht bloss den einst vereinbarten monatlichen Leasingzins von Fr. 2'615.05 (vgl. Urk. ND 1/2/1). Selbst wenn man dem Beschuldigten noch abnehmen würde, dass seine Mitarbeiter gemäss seinem klaren Auftrag jeweils sämtliche Korres- pondenz im Zusammenhang mit diesem Leasingvertrag (unbesehen) an F._____ weitergeleitet haben, so kann nicht ernsthaft angenommen werden, dass die Mit- arbeiter als blosse Befehlsempfänger des Beschuldigten von sich aus, ohne ihren Chef zu konsultieren, vom üblichen Zins abweichende Zahlungen in derartiger Höhe und just im fraglichen Umfang tätigten. Die Leasing-Korrespondenz muss nur schon angesichts dieser Überweisungen geöffnet und auch dem Beschuldig- ten unterbreitet worden sein, entgegen der offensichtlich vorgeschobenen Ah- nungslosigkeit des Beschuldigten (Urk. ND 1/3/2 S. 3). Dies auch deshalb, weil das Nachsenden der Einzahlungsscheine an F._____ (und damit auch dessen mutmassliche Weitergabe an I._____) infolge von F._____s Inhaftierung (ab 12. November 2008) nicht mehr wie bis dahin funktioniert haben dürfte, weshalb der Beschuldigte bzw. seine Firma diesbezüglich agieren musste. Dass sich dies oh- ne Kenntnis des Beschuldigten als Geschäftsleiter und Firmeninhaber abgespielt haben könnte, erscheint als lebensfremd. Aus den gleichen Überlegungen erscheint unglaublich, dass der Beschuldigte die von der B._____ zugesandte Restwert-Offerte vom 3. Mai 2010 und namentlich die per Einschreiben vom 23. September 2010 geschickte Aufforderung zur Fahr- zeugrückgabe (Urk. ND 1/2/9 und Urk. ND 1/2/10) nie gesehen haben will bzw. dies alles zur Erledigung seinen Mitarbeitern überliess.

- 29 - Übersteigerte Antworten, wie sie der Beschuldigte in der Ersteinvernahme wie- derholt vorbrachte, z.B. er möge sich definitiv nicht zu erinnern bzw. ganz klar ha- be er keine Kenntnis (auf Vorhalt weiterer Postsendungen der Leasinggeberin bzw. fortdauernder Zahlung von Leasingraten nach dem angeblichen Fahrzeug- verkauf), erweisen sich zudem als Lügensignale und sind auch aus diesem Grund nicht glaubhaft.

E. 5.10.3

Offenbar liess der Beschuldigte F._____ frei über das offiziell von ihm ge- leaste Fahrzeug verfügen, sei es aus reinem Gefallen oder wegen verschiedener schwebender und verrechenbarer Geschäfte mit F._____, was dahin gestellt blei- ben kann. Aufgrund der beigezogenen Akten ist dagegen auch denkbar, dass der Beschuldigte quasi "nur" als Vermittler des Leasingvertrages fungierte, da das Leasing effektiv zwischen I._____ und der Leasinggeberin, der H._____, resp. der B._____ AG, "vollzogen" wurde. Darauf deutet das – hinsichtlich des zeitlich en- gen Bezugs frappante – Indiz, wonach am 29. Mai 2006 der Betrag von Fr. 112'384.95 zulasten der G._____ GmbH dem Konto "Auto" der Ehefrau von F._____ gutgeschrieben wurde (Urk. 74 act. 25/17, Blatt 7). Diese Summe ist identisch mit dem Restbetrag des Kaufpreises von Fr. 117'000.–, der der G._____ GmbH

vertragsgemäss von der Leasinggeberin kurz davor ausbezahlt worden war (Kaufpreis abzüglich der bei Fahrzeugübergabe von der G._____ GmbH als Lieferantin und an die G._____ GmbH als Leasingnehmerin fälligen Fr. 4'615.05 für Kautions- und erste Leasingrate; vgl. Urk. ND 1/2/1; Urk. ND 1/2/4; ND 1/1 S. 7).

E. 5.11

Dass das Fahrzeug nicht verkauft worden war und der Leasingvertrag noch lief, musste dem Beschuldigten noch aus weiteren Gründen klar sein. Entsprechend dem schriftlichen Leasingvertrag war als Halter des Mercedes ab dem 22. Mai 2006 die G._____ GmbH eingetragen, und wie bei Leasings üblich enthielt der Fahrzeugausweis den Code 178 "Halterwechsel verboten", was wie gesehen auch dem Beschuldigten bekannt war (Urk. ND 1/2/5/5; Urk. 7 S. 2). Der Vorinstanz ist darin zuzustimmen, dass für den Halterwechsel von der G._____ GmbH an I._____ der Fahrzeugausweis beigebracht werden musste (Urk. 59 S. 14). Aufgrund übereinstimmender und glaubhafter Aussagen befand sich die- ser bei F._____, der den Wagen an I._____ übergab. Dennoch musste auch da-

- 30 - mals schon für die Löschung des Codes 178 das entsprechende amtliche Formu- lar von der Leasinggeberin unterzeichnet werden. Dies war jedoch denkbar ein- fach, wie sich aus den Akten ergibt, wurde doch der G._____ GmbH aufgrund ih- rer damaligen Anfrage am 1. September 2006 eine Leasing-Auskaufferte zuge- stellt, welcher ein bereits ausgefülltes und unterzeichnetes Lösungsformular 178 beigelegt worden war (Urk. ND 1/2/6). Augenfällig ist aber weiter, dass ein solches ausgefülltes und unterzeichnetes Lösungsformular 178 als Beilage zu einer angefragten Auskaufferte von der Leasinggeberin auch an die T._____ AG, Zug, verschickt worden war (Urk. ND 1/2/7) und sich somit bei einer Drittper- son befand, die ausserhalb des Leasingvertrages stand. Aufgrund der hand- schriftlichen Notizen je auf dem internen Blatt zur Auflösungskalkulation des vor- liegend relevanten Leasinggeschäfts ... durch die H._____ Leasing ist davon auszugehen, dass die Leasinggeberin mit dem dort namentlich erwähnten Be- schuldigten Kontakt hatte und die Offerten gar vorab per Fax an die Nummer ... sandte (Urk. ND 1/2/6 Blatt 3 und ND 1/2/7 Blatt 3), welche der G._____ GmbH gehörte (Urk. ND 1/2/4 [Adresszeile Briefpapier der G._____]; ND 1/2/5/5 Faxzei- le). Diese Auskaufferten wurden jedoch nicht angenommen und der jeweils of- fene Betrag für die Übernahme des Eigentums am Leasingfahrzeug der H._____ Leasing nicht bezahlt, weshalb der fragliche Mercedes-Benz R 320 CDI in deren Eigentum verblieb. Damit ist als erstellt anzusehen, dass der Beschuldigte aktiv dabei mitwirkte, den Mercedes-Benz R 320 CDI einem Kunden von F._____ zur Verfügung zu stellen, unter Weiterleitung des von der Leasinggeberin erhaltenen Kaufpreises an die Ehefrau von F._____ und unter Übergabe der Einzahlungsscheine für das Lea- sing an Letzteren. Die Aussagen des Beschuldigten, er habe geglaubt, F._____ habe für das Fahrzeug einen Käufer gefunden, sind jedoch nicht glaubhaft, zumal er im Gegenteil einerseits anhand seiner Kontoauszüge der B._____ betreffend Fahrzeugfinanzierung von den (vorwiegend durch I._____) bezahlten Leasingra- ten wusste und zudem selber bzw. über seine Firma G._____ GmbH auch grös- sere Ratenzahlungen vornahm bzw. erbringen liess. Damit hatte er Kenntnis da- von, dass das Auto noch geleast war. Aufgrund der bis 16. September 2009 be- zahlten Leasingraten war sich der Beschuldigte im Klaren, dass das Fahrzeug

- 31 - entgegen dem Leasingvertrag (Urk. ND 1/2/1/2 Ziff. 5.5) weder von ihm noch von jemandem aus seiner Firma oder von einer mit ihm im gleichen Haushalt leben- den Person gefahren wurde, sondern von einer Drittperson. Obwohl die Belastun- gen für die

Leasingzinsen weiterhin auf dem auf seine Firma lautenden Leasing- konto aufschienen, gab er stattdessen wahrheitswidrig an, der Angabe von F._____ vertraut zu haben, dieser habe das Auto aus dem Leasing ausgekauft.

E. 5.12

Nach all dem Gesagten ist auch nicht zweifelhaft, dass der Beschuldigte bzw. seine Firma die an die G._____ GmbH gerichtete Restwert-Offerte der B._____ für den Auskauf des Mercedes vom 3. Mai 2010 zum Betrag von Fr. 8'522.80, zahlbar bis 31. Mai 2010, sowie das Einschreiben vom 23. September 2010 mit der Aufforderung zur Fahrzeugrückgabe bis am 30. September 2010 (Urk. ND 1/2/9 und 10) erhalten und zur Kenntnis genommen hat. Dass der Betrag innert Frist bezahlt oder das Fahrzeug termingerecht zurückgebracht wurde, wird vom Beschuldigten zu Recht nicht behauptet. Vielmehr quittierte er die entsprechenden Vorhalte mit fehlender Erinnerung, womit er im Ergebnis nicht bestritt, dass weder Bezahlung noch Rückgabe erfolgten (u.a. Prot. I S. 17 f.).

E. 5.13

Der Vollständigkeit halber ist nochmals zu betonen, dass das Verfahren gegenüber F._____ betreffend den hier gegenständlichen Mercedes-Benz eingestellt wurde (vgl. vorne Ziffer III. B. 2.). Damit ist klargestellt, dass der Beschuldigte mit dem vorliegenden Verfahren nicht für dasselbe Delikt ins Recht gefasst wird (vgl. Urk. 60 S. 5 f.). 6. Als Fazit ist festzuhalten: Der Beschuldigte gab vertragswidrig weder das Fahrzeug Mercedes-Benz R 320 CDI zurück, noch kaufte er es gemäss der Restwert-Offerte der Leasinggeberin aus. Vielmehr verfügte er entgegen des Leasingvertrages, den er Kraft seiner Tätigkeit als Geschäftsführer, ausgestattet mit Einzelzeichnungsberechtigung, für die G._____ GmbH geschlossen hatte, über das Fahrzeug, indem er es einer Drittperson überliess und sich in der Folge nicht weiter kümmerte. Der eingeklagte Sachverhalt ist damit erstellt.

- 32 - C. Anklagepunkt ND 3 (Veruntreuung) 1. Dieser Anklagepunkt betrifft den Vorwurf der Veruntreuung, wonach der Beschuldigte, resp. die G._____ GmbH, vereinbarungsgemäss das Importfahrzeug Toyota Highlander SUV Hybrid, Fahrgestell-Nr. ..., Stamm-Nr. ..., für den Geschädigten U._____ in Kommission nahm und zum Betrag von Fr. 66'000.- hätte verkaufen sollen, dieses jedoch am 9. Juni 2011 zum Preis von Fr. 43'800.- verkaufte, ohne dem Geschädigten den vereinbarten Anteil am Verkaufserlös weiterzugeben. Der genaue Wortlaut der Anklage ergibt sich aus der Anklageschrift vom 28. Oktober 2014, die bezüglich der Übernahme resp. des Erhalts des Fahrzeuges eine Eventualdarstellung des Sachverhalts enthält (Urk. 23 S. 4 f.). 2. Die vorhandenen Beweismittel sind von der Vorinstanz korrekt aufgelistet, weshalb auf die entsprechenden Erwägungen verwiesen werden kann (Urk. 59 S. 29 f. Ziff. 6.1.1.). 3. Im Berufungsverfahren unstrittig und durch die Akten mehrfach belegt ist (vgl. Urk. ND 3/4 und 3/5), dass sich der Beschuldigte und der Geschädigte U._____ von der Firma V._____, Kanada, seit 2005 geschäftlich kannten und durchaus erfolgreich zusammenarbeiteten. Konkret exportierte der Geschädigte Fahrzeuge aus Kanada in die Schweiz und stellte sie unter anderem dem Beschuldigten bzw. dessen Firma G._____ GmbH zum Verkauf zur Verfügung. Der Geschädigte spricht von mehr als einem Dutzend Fahrzeugen (Urk. ND 3/4 S. 3 f.), während der Beschuldigte jedenfalls einräumt, vielleicht ein Dutzend mal Fahrzeuge beim Geschädigten bestellt und in die Schweiz eingeführt zu haben, darunter auch Fahrzeuge, die der Firma G._____ GmbH vom Geschädigten in Kommission zur Verfügung gestellt wurden (Urk. ND 3/3 S. 1 f.). Vorliegend geht es anerkanntermassen um

das in der vorstehenden Ziff. 1 genannte Fahrzeug Toyota Highlander SUV Hybrid, welches vom Beschuldigten als Neuwagen (Urk. ND 3/3 S. 2) übernommen wurde und (ursprünglich) für Fr. 66'000.– verkauft werden sollte. Ein schriftliches Dokument gibt es dazu nicht. Fakt und unbestritten ist, dass das Fahrzeug erst nach mehr als 3 ½ Jahren (43 Monaten), im Juni 2011, zum Preis von Fr. 43'800.– eine Abnehmerin (W._____) fand (Urk. ND 3/5/2).

- 33 - Der Beschuldigte bestreitet nicht, dass er dem Geschädigten grundsätzlich vereinbarungsgemäss einen Anteil am Verkaufserlös hätte auszahlen sollen, dies jedoch nicht tat. Er macht geltend bzw. lässt durch seinen Verteidiger vorbringen, der Verkaufspreis habe ziemlich genau der Höhe der Kosten entsprochen, die ihm im Zusammenhang mit dem Fahrzeug entstanden seien (Urk. ND 3/3 S. 3 f.). Er sei dem Geschädigten nach dem Verkauf des Fahrzeuges deswegen nichts mehr schuldig gewesen und habe diesem auch keinen Geldbetrag überwiesen (Urk. 60 S. 8; Urk. 85 S. 3 f.). 4. Der Geschädigte gesteht dem Beschuldigten für die Importkosten (Zoll und Transport, rund Fr. 6'100.– [Urk. ND 3/5/5]) und die Verkaufsbemühungen insgesamt Fr. 14'000.– zu. Zudem liess er durchblicken, dass er mit dem Verkaufspreis von Fr. 44'000.– bzw. Fr. 43'800.– leben konnte, indem er die Situation als nicht so schlimm umschrieb, zumal der Dollarkurs sehr tief gewesen sei (Urk. ND 3/4 S. 5 f.). Hinsichtlich des erzielten Verkaufserlöses ist daher vom Einverständnis des Geschädigten und somit von Fr. 43'800.– auszugehen, zumal auch der Beschuldigte plausibel schilderte, er habe dem Geschädigten zugesagt, das Fahrzeug zum bestmöglichen Preis zu verkaufen, wogegen dieser zum Zeitpunkt, als das Auto schon dreijährig gewesen sei, nichts einzuwenden gehabt habe (Urk. ND 3/3 S. 3).

E. 9

Februar 2009 zunächst widersprüchlich, der Mercedes-Benz R 320 CDI sei – soviel er wisse – zwischen der 1. Inverkehrsetzung und dem 10. April 2007 (d.h. dem Verkauf an ... Financial Services Schweiz AG) von keiner Person gelenkt worden, obwohl er zuvor als Fahrer dieses Autos klar I.____ bezeichnet hatte (Urk. 74 act. ND 3/4 S. 1 f.). Darauf angesprochen, das Fahrzeug sei vom 28. September 2006 bis 3. April 2007 von I.____ benützt worden, wollte er hiervon indessen nichts wissen (Urk. 74 act. ND 3/4 S. 2). Solch schwankendes Aussageverhalten wirkt alles andere als zuverlässig. Abklärungen rund um I.____ wollte F.____ offensichtlich ausweichen (siehe auch nachfolgende Erwägungen), was umgekehrt auch aus I.____s Auftreten hervorgeht. Überdies gab er auf Vorhalt des Fahrzeughalters L.____ AG, Dübendorf, an, dass das Fahrzeug auf diesen Namen wegen des Flottenrabatts eingelöst worden sei. In seinem eigenen Strafverfahren hatte er anschaulich und plausibel dargelegt, dass er das öfters so handhabte, obwohl das Fahrzeug für einen andern Kunden vorgesehen gewesen war (Urk. 74 act. 10/5 S. 2 und act. 14 S. 21 f.). Auch angesichts der Tatsache, dass es sich bei dieser Firma um eine Kundin von F.____ bei der J.____ AG handelte, die ihre Fahrzeuge dort in den Service zu geben pflegte, sowie der vielschichtigen engen Beziehung von F.____ zu einer Mitarbeiterin der L.____ AG (vgl. Urk. 74 act. 7 S. 7 und S. 21-23; Urk. 74 act. 25/7), erweist sich diese Begründung als nachvollziehbar, zumal die Firma gerade mal während 4 Tagen als Halter eingetragen war. Ausserdem hält der Leasingvertrag zwischen der G.____ GmbH und der H.____ Leasing einen massgeblichen Kilometerstand von 100 fest (Urk. ND 1/2/1-2), was ein weiteres Indiz dafür darstellt, dass es sich beim fraglichen Mercedes um einen Neuwagen handelte, der wohl anschliessend an I.____ übergeben worden war. Die G.____ GmbH habe anschliessend das Auto gekauft und auch bezahlt, so F.____ weiter.

Die J._____ AG habe dann das Auto wieder zurückgekauft, und zwar mit einem Gewinn von Fr. 9'000.-. Anschliessend hätten sie es an die M._____ AG verkauft (Urk. 74 act. ND 3/4 S. 2). Die Anschlussfrage, dann habe

- 22 - er ja das Auto von I._____ übernommen, verneinte F._____ allerdings und wich bezüglich der Nutzung des Mercedes-Benz durch I._____ wiederum aus (Urk. 74 act. ND 3/4 S. 3). Einen Monat später, am 17. März 2009, räumte er dann aber ein, gewusst zu haben, dass das Auto von I._____ benützt wurde. Er habe jedoch bei Vertragsunterzeichnung (Leasingvertrag der ... Financial Services Schweiz AG mit der M._____ AG; vgl. Urk. ND 1/3/5 Blätter 3-6) nicht gewusst, dass I._____ mit dem Auto 80'000 km fahren würde (Urk. 74 act. 11/5 S. 4 = Urk. 74 act. ND 3/5 S. 4). Gegenüber der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland sagte F._____ am 23. April 2009 im gegen ihn geführten Strafverfahren schliesslich aus, er nehme an, I._____ sei vor dem Leasingvertrag mit der M._____ AG Besitzer des Mercedes-Benz R 320 CDI gewesen und habe das Fahrzeug gefahren und ihm im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag mit der M._____ AG den Kilometerstand von 5'000 angegeben (Urk. 74 act. 14 S. 3 f. und S. 7 f.). Die J._____ AG habe ursprünglich das Fahrzeug vom Importeur gekauft und zwecks Erhältlichmachung des Flottenrabatts auf die L._____ AG eingelöst. Dann habe man das Fahrzeug der G._____ GmbH verkauft, welche es dann nicht mehr gewollt habe, und dann sei die M._____ gekommen, der man das Auto habe verleasen können (Urk. 74 act. 14 S. 9). Als Auskunftsperson im vorliegenden Verfahren gegen den hiesigen Beschuldigten gab F._____ bezüglich des fraglichen Mercedes-Benz R 320 CDI auf die meisten Fragen an, er wisse nichts (mehr) darüber (Urk. ND 1/3/3 S. 1 ff.). Er brachte zur Befragung jedoch die – schon mehrfach zitierten – Unterlagen bezüglich dieses Fahrzeuges mit und reichte diese ein (Urk. ND 1/3/3 S. 3; Urk. ND 1/3/5 Blätter 1-10). Zur Rechnung der G._____ GmbH an die J._____ AG vom

E. 13

April 2007 über einen Verkaufspreis von Fr. 98'286.65 (Urk. ND 1/3/5 Blatt 7) für das besagte Fahrzeug führte er aus, der Betrag sei von der J._____ AG an die G._____ GmbH überwiesen und die Zahlung am 10. Mai 2007 verbucht worden. Auf die Frage, wie das Fahrzeug damals zur J._____ AG gekommen sei, erklärte er einerseits, dies nicht mehr sagen zu können, doch mit Vorbehalt denke er, dass es danach noch immer bei I._____ gewesen und auch von diesem benützt

- 23 - worden sei (Urk. ND 1/3/3 S. 3). Er verneinte, Kenntnis darüber gehabt zu haben, dass das Fahrzeug von der G._____ GmbH geleast worden sei, fügte aber auf den Vorhalt, das Fahrzeug sei gemäss dem Beschuldigten für ihn (F._____) geleast worden, an, er sei nie im Besitz des R 320 gewesen und er "denke" heute, wenn I._____ den Wagen schon so früh gehabt habe, dass dieser dann auch für die Leasingraten aufgekommen sei. Er gehe nicht davon aus, dass man ihm ein Fahrzeug gratis geben würde. Die Frage, ob er selber jemals eine Rechnung der Firma G._____ GmbH für eine oder mehrere Leasingraten erhalten habe, beantwortete er mit "Das weiss ich nicht" (Urk. ND 1/3/3 S. 4), womit er es auch nicht bestritt. Auf die gegen ihn selbst durchgeführte Strafuntersuchung angesprochen räumte F._____ sodann ein, sechs Monate bis Mai 2009 in Haft gewesen zu sein. Dem Beschuldigten gegenüber habe er sicher nicht erzählt, dass er wegen Auto-geschichten habe vor Gericht gehen müssen (Urk. ND 1/3/3 S. 4). Am Schluss der Befragung gab F._____ zu Protokoll, er wisse es nicht, aber es sei vielleicht so, dass der Beschuldigte ihm einmal ein Couvert für Herrn I._____ mitgegeben habe, aber er sei sich einfach nicht mehr

sicher (Urk. ND 1/3/3 S. 5). Damit deutet er an, als Bindeglied zwischen dem Beschuldigten und I. _____ agiert zu haben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.